

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 262 - 262

Prozeßrechtliche Entscheidung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

**Uebersicht**  
**über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayeri-**  
**schen obersten Landesgerichtes**  
**vom April 1882.**

**I. Prozeßrechtliche Entscheidung.**

Zu Art. 681 der C.P.O. Eine am Johannis-  
 tage vorgenommene Immobilien-Zwangsversteigerung  
 war bei dem Landgerichte als nach der R.C.P.O.  
 §. 681 nichtig angefochten, die Klage aber abgewie-  
 sen, und die deshalb erhobene Berufung verworfen  
 worden. Eine daraufhin eingelegte Revision wurde  
 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Verbot der Bornahme einer Zwangsv-  
 steigerung an einem Feiertage ist nicht civilrechtlicher  
 sondern prozessualer Natur; denn dasselbe beruht  
 nicht auf einer civilrechtlichen Bestimmung, ver-  
 möge welcher Zwangsversteigerungen oder überhaupt  
 gerichtliche oder notarielle Akte, welche an einem  
 Feiertage vorgenommen wurden, als ungiltig erklärt  
 werden, sondern auf R.C.P.O. §. 681, wonach  
 eine Vollstreckungshandlung an Sonntagen und all-  
 gemeinen Feiertagen nur mit Erlaubniß des Amts-  
 richters erfolgen darf, in dessen Bezirk die Handlung  
 vorgenommen werden soll, also auf einer prozes-  
 sualen, das Vollstreckungsverfahren betref-  
 fenden Bestimmung.

Es bemißt sich daher auch die Beantwortung  
 der Frage, durch welche Rechtsmittel im weiteren  
 Sinne und in welchen Formen eine jenem Verbote  
 zuwiderlaufende Handlung von den Betheiligten an-  
 gefochten werden könne, bloß nach desfalligen pro-  
 zessualen Vorschriften.

Da nun gemäß §. 757 a. a. O. die Zwangsv-  
 vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch  
 die Landesgesetzgebung geregelt ist, so entscheiden